



Eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie kantonale und kommunale Wahlen vom 03. März 2024

1. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 1.1 Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»
- 1.2 Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

2. Kantonale Abstimmungsvorlagen

- 2.1 Teilrevision des Polizeigesetzes
- 2.2 Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes

3. Kantonale Wahlen

- 3.1 Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)
- 3.2 Wahl der Frau oder des Herrn Landammann
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2026)
- 3.3 Wahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalter
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2026)

4. Kommunale Wahlen

- 4.1 Gesamterneuerungswahl des Landrats
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)

Allfällige Nachwahlen finden am 21. April 2024 statt.

Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 05. Dezember 2023;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats, die Wahl der Frau oder des Herrn Landammann beziehungsweise der Frau oder des Herrn Landesstatthalter:

- Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Frau oder Herr Landammann beziehungsweise Landesstatthalter wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt wird.

Für die Gesamterneuerungswahl des Landrats:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Weisungen des Regierungsrats vom 05. September 2023 über die Gesamterneuerungswahl des Landrats (Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 2023, S. 1320);

- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf
Sonntag, 03. März 2024, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 26. Januar 2024

GEMEINDERAT SEEDORF